

auch Dietrich von Honstein die Propstei zu verdanken haben, so daß in seinem Fall das königliche Präsentationsrecht wieder zur Geltung gekommen sein dürfte. Spiegelt sich im Fall Johann von Fleckenstein gegen Ludolf von Salina der Thronstreit mit der Konkurrenz des bayerischen und des vom Papst unterstützten habsburgischen Thronkandidaten wider, so mögen im Falle Dietrichs von Honstein mehr die regionalen Konflikte zwischen Honsteinern, Kreuzstift und städtischem Rat die Situation der Nordhäuser Propstei bestimmt haben.

Die Propstei von Nordhausen war keineswegs eine reiche Pfründe. Den Versorgungsansprüchen der adligen Herren konnte sie allein nicht genügen. Aber gerade dadurch sind die Streitigkeiten um ihren Besitz ein um so besserer Beleg für die tiefgreifenden Auswirkungen des Thronstreits und des anschließenden päpstlich-königlichen Zerwürfnisses im Reich, so wie es die eingangs zitierten Chronisten beklagten. Zu Zeiten, in denen die maßgeblichen moralisch-rechtlichen Gewalten uneins waren, ihre Autorität gegenseitig angriffen, in Zweifel zogen und damit schwächten, enthüllten sich ihre eigenen Herrschaftsrechte gelegentlich als bloße Ansprüche, denen von den Betroffenen ein Zwangscharakter nicht ohne weiteres zugebilligt wurde. Dies erweist sich an dieser Stelle im besonderen für die gerade von Johannes XXII. forciert vorangetriebenen kurialen Zentralisierungstendenzen, die mittels Devolution, Reservation, Provision und anderer Rechtsinstitute auf eine Verwirklichung des Postulats universaler kirchlicher Leitungsbefugnis abzielten¹¹³. Eine richterliche Entscheidung, wie sie 1320 von Peter von Aspelt gefordert war, deren ihn aber der Tod überhob, hätte in dieser Situation nur ein Parteibekennntnis sein können. Die Lösung der dabei implizierten Frage nach der Verbindlichkeit päpstlicher Jurisdiktionsakte, wie etwa umfassender Reservationen, und nach dem gegenseitigen Verhältnis päpstlicher und fürstlicher Herrschaftsrechte im landeskirchlichen Bereich überstieg fraglos nicht nur die Kompetenz des Mainzer Erzbischofs, sondern war als grundsätzliches Normenproblem überhaupt nicht mit juristischen Mitteln, sondern allenfalls durch die Politik herbeizuführen gewesen.

römisches Königtum in den Jahren 1322–1324, HJb. 96 (1976/78) S. 245–269; Der Kampf Ludwigs des Bayern gegen Papst Johannes XXII. und die Rolle der Gelehrten am Münchner Hof, in: Wittelsbach und Bayern 1, 1: Beiträge zur bayer. Gesch. und Kunst 1180–1350 (1980) S. 388–397.

¹¹³) G. Mollat, *Les papes d'Avignon (1305–1378)* (1965) bes. S. 46ff., 553ff.; J. E. Weakland, *Administrative and Fiscal Centralization under Pope John XXII, 1316–1334*, *Catholic Historical Review* 54 (1968/69) S. 39–54, 285–310; K. A. Fink, in: *Handbuch der Kirchengeschichte* 3, 2, hg. von H. Jedin (1973) S. 417f.